

---

# advofax .

---

## Ungewollter Partnertausch

von Dr. Hans-Eduard Hille, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

*Liebe Leserinnen und Leser,*

hinter der „Hypothekenkrise“ auf dem Kapitalmarkt steckt ein Phänomen, das nicht nur Anleger, sondern auch Darlehnsnehmer bewegt. Forderungen gegen Darlehnsnehmer werden international und auch in Deutschland in großem Stil an Dritte weiterverkauft. Solche Forderungsbestände werden mittelbar über Wertpapiere gehandelt. Diese Wertpapiere verlieren ihren Wert, wenn die Darlehen von den Darlehnsnehmern nicht zurückgezahlt werden können. Schon die Befürchtung solcher Forderungsausfälle führt zum Wertverlust. Auf der anderen Seite stehen Darlehnsnehmer, die sich plötzlich mit einem ihnen bis dahin unbekanntem Gläubiger konfrontiert sehen. Dieses Thema behandelt der Hauptartikel der heutigen advofax-Ausgabe „Ungewollter Partnertausch“. Beim Verkauf der Darlehnsforderungen haben noch die Bankkunden die schlechteren Karten. Dagegen hat die Rechtsprechung die Position von Bankkunden und Bürgen in vielen anderen Punkten im Laufe der Jahre deutlich gestärkt. Es lohnt sich also, die Rechtslage stets genau zu prüfen.

*Ihr*

*Dr. Hans-Eduard Hille  
Rechtsanwalt*

**Köln. Bankkunden, die heute ein Darlehen bei ihrer Bank aufnehmen, müssen damit rechnen, dass eines Tages nicht mehr die vertraute Bank, sondern ein bis dahin unbekannter Käufer des Darlehens ihr Vertragspartner ist.** Ein solcher ungewollter Partnertausch droht nicht nur Kunden, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind. Auch andere Kunden müssen damit rechnen, dass die Bank ihre Forderung aus dem Darlehensvertrag an einen Käufer abtritt. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass das Bankgeheimnis solchen Abtretungen nicht entgegensteht.

### Bedeutung des Bankgeheimnisses

Mit dem Begriff des Bankgeheimnisses verbinden sich sehr unterschiedliche Vorstellungen. Legendär ist das Vertrauen in die Verschwiegenheit der Banken in der Schweiz oder in Liechtenstein, insbesondere gegenüber dem heimischen Finanzamt. Das deutsche Bankgeheimnis hat eine andere Zielrichtung. Es schützt den Bankkunden nicht vor dem Zugriff des Staates auf seine Bankdaten, sondern verpflichtet die Bank, kundenbezogene Tatsachen und Wertungen, die aus Anlass bzw. im Rahmen der Geschäftsverbindung zu den Kunden bekannt geworden

sind, vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus ergeben sich aus der Geschäftsbeziehung weitergehende Treuepflichten, die es der Bank auch untersagen, die Interessen des Kunden durch die Weitergabe von Kenntnissen, die nicht unmittelbar aus der Geschäftsbeziehung erlangt worden sind, zu beeinträchtigen. In dem Rechtsstreit wegen des Interviews des damaligen Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bank, Rolf-E. Breuer, zur Lage der Kirchgruppe hat der Bundesgerichtshof der Bank und auch Breuer persönlich ins Stammbuch geschrieben, dass das Verhältnis von Kreditinstituten zu ihren Kunden durch eine besondere Vertrauensbeziehung geprägt ist, die seitens der Bank Interessenwahrungs-, Schutz- und Loyalitätspflichten begründet (Urteil vom 24.01.2006 - XI ZR 384/03). Daraus ergibt sich unter anderem die Pflicht, die Kreditwürdigkeit des Darlehnsnehmers weder durch Tatsachenbehauptungen, auch wenn sie wahr sind, noch durch Werturteile oder Meinungsäußerungen zu gefährden.

### Kein Abtretungsverbot

Den Verkäufen von Darlehensforderungen seitens der Bank liegen ganz unterschiedliche Motive zugrunde. Handelt es sich um Notleidende Kredite, verfolgt die Bank damit insbeson-

dere auch das Ziel, sich von den Mühen der weiteren Eintreibung zu befreien. Zwischenzeitlich spielt aber auch die Frage der Bilanzpolitik eine entscheidende Rolle. So kann allein eine unerwünschte Zusammenballung von Krediten an eine bestimmte Branche den Anlass dafür bieten, einen Teil dieser Kredite zu verkaufen. Bei einem solchen Verkauf muss die Bank dem Käufer regelmäßig detaillierte Informationen erteilen, damit er die Forderung durchsetzen kann. Deshalb haben betroffene Bankkunden argumentiert, dass der Verkauf der Darlehensforderung das Bankgeheimnis verletze. Abgesehen von einer vereinzelt gebliebenen Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt ist die Rechtsprechung dieser Argumentation nicht gefolgt. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass der Verkauf der Forderung durch die Bank zulässig ist, wenn er nicht ausnahmsweise durch eine Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden ausgeschlossen ist. Die Banken haben nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ein berechtigtes Interesse an der freien Abtretbarkeit der Kreditforderungen zum Zwecke der Refinanzierung oder der Risiko- und Eigenkapitalentlastung (Urteil vom 27.02.2007 - XI ZR 195/05).

### **Vereinbarung notwendig**

Wer verhindern will, dass er plötzlich mit einem bisher unbekanntem Gläubiger zu tun hat, muss deshalb versuchen, mit seiner Bank eine Vereinbarung über den Ausschluss oder die Einschränkung der Abtretbarkeit der Forderung zu erzielen. Dies wird für den Fall Not leidender Kredite kaum möglich sein. Wenn ein Ausschluss der Abtretung nicht zu erreichen ist, kann auch die Vereinbarung von Ankündigungsfristen hilfreich sein.

Möglicherweise wird demnächst der Schutz vertragstreuer Darlehensnehmer vor dem Verkauf der Darlehensforderung durch eine gesetzliche Regelung verbessert. In Berlin werden solche Pläne zurzeit politisch diskutiert. Wir werden darüber berichten, sobald es zu einer Entscheidung gekommen ist. ☺

### **Nicht jede Unterbrechung zählt**

**Erfurt. Das Bundesarbeitsgericht hat mit einer Entscheidung vom 19.06.2007 die Praxis mancher Arbeitgeber durchkreuzt, durch von vornherein eingeplante Unterbrechungen der Beschäftigung nach 6 Monaten die Wartezeit für das Kündigungsschutzgesetz mehrfach erneut beginnen zu lassen.** Kundige Arbeitgeber wissen, dass sich nach 6-monatigem Bestand eines Arbeitsverhältnisses die rechtlichen Voraussetzungen für eine Trennung von dem Arbeitnehmer grundlegend ändern. Hat das Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate bestanden, greift das Kündigungsschutzgesetz ein, wenn es sich nicht um einen Kleinbetrieb handelt. Ist der Arbeitnehmer schwerbehindert, benötigt der Arbeitgeber für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses darüber hinaus nach Ablauf der 6 Monate die Zustimmung des Integrationsamtes.

### **Problembereich Schule**

In dem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall ging es um eine Lehrerin, die zunächst für die Zeit vom 16. Februar bis zum Beginn der Sommerferien am 21. Juli zum Zwecke der Vertretung befristet eingestellt worden war. Zu Beginn des neuen Schuljahrs am 6. September wurde sie dann an einer anderen Schule unbefristet eingestellt. Mit Schreiben vom 25. Februar des

---

**HILLE .**

---

**BEDEN .**

---

**Rechtsanwälte**

Folgejahres kündigte das Land das Arbeitsverhältnis fristgerecht, ohne zuvor die Zustimmung des Integrationsamtes einzuholen. Der Personalrat wurde zu einer „Kündigung in der Probezeit“ beteiligt. Die Arbeitnehmerin machte geltend, dass die 6-monatige Wartezeit für die Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes und des Sonderkündigungsschutzes für Schwerbehinderte bei Ausspruch der Kündigung bereits abgelaufen sei. Die Zeit der befristeten Beschäftigung bis zum Beginn der Sommerferien und die Beschäftigung in dem Arbeitsverhältnis nach Beginn des neuen Schuljahres müssten zusammengerechnet werden. Das Bundesarbeitsgericht ist dieser Argumentation gefolgt. Entscheidend für die Zusammenrechnung der Beschäftigungszeiten ist, ob zwischen beiden Arbeitsverhältnissen ein enger sachlicher Zusammenhang besteht. Von einem solchen engen sachlichen Zusammenhang ist nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts regelmäßig auszugehen, wenn das Arbeitsverhältnis lediglich deshalb rechtlich unterbrochen wird, weil sich der Arbeitgeber bei einem Arbeitnehmer dazu entschlossen hat, das Arbeitsverhältnis während der Zeit, in der keine Arbeitsleistung anfällt, nicht fortzuführen.

### Praktische Bedeutung

Die Entscheidung ist nicht nur für die Länder als Arbeitgeber der Lehrerinnen und Lehrer, sondern auch für viele im Schulbereich tätige freie Träger von großer praktischer Bedeutung. Die zusätzlichen Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagschulen in Nordrhein-Westfalen werden von freien Trägern erbracht. Diese beschäftigen ebenfalls vielfach das Personal schuljahresbezogen und sparen bei der Beschäftigung die Zeit der Sommerferien

aus.

### Vorsichtsregel

Zukünftig wird man vorsorglich davon ausgehen müssen, dass Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses, die nur den Interessen des Arbeitgebers dienen und nicht länger als 6 bis 7 Wochen dauern, grundsätzlich die Erfüllung der Wartezeit für den Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz und den besonderen Kündigungsschutz nach dem Schwerbehindertenrecht nicht unterbrechen. Im Übrigen müssen sich die Arbeitgeber darüber im Klaren sein, dass die Rechtsprechung durchaus noch weitere Fallgruppen entwickeln kann, in denen zwei Beschäftigungszeiten als einheitliche Beschäftigungszeit bewertet werden. Deshalb ist bei solchen diskontinuierlichen Beschäftigungsformen jeweils eine sorgfältige rechtliche Prüfung im Einzelfall dringend zu empfehlen. ☐

BAG, Urteil v. 19.06.07—2 AZR 94/06

### GmbH-Reform

**Berlin. Die Bundesregierung will das GmbH-Recht tiefgreifend verändern.** In einer Veranstaltung des Instituts für Gesellschaftsrecht der Universität Köln informierte der zuständige Abteilungsleiter aus dem Bundesjustizministerium, Prof. Dr. Ulrich Seibert, über den Stand des Vorhabens. Es wird damit gerechnet, dass das Gesetz in der ersten Hälfte 2008 in Kraft treten wird. Es wird alle, die mit GmbHs zu tun haben, zwingen, sich von bisher Gewohntem zu verabschieden und die neuen Regeln kennen zulernen. Über die GmbH-Reform und weitere wichtige Themen werden wir in einer GmbH-Arbeitstagung im Laufe des ersten Halbjahrs 2008 informieren. ☐

Ausgabe:

9+10/2007,

Seite 3

---

**HILLE .**

---

**BEDEN .**

---

**Rechtsanwälte**

### Impressum

Herausgeber: HILLE BEDEN Rechtsanwälte, Gothaer Allee 2, 50969 Köln. V.i.S.d.P.: Dr. Hans-Eduard Hille  
 Telefon: 0221/9364670. Fax 0221/93646788. www.hille-beden.de

Das advofax gibt Ihnen überblickartig Informationen. Es ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.